

Das Grundgesetz



- ♥ Deutschlands **Verfassung**
- ♥ **Höchste Rechtsnorm**
- ♥ **Über allen anderen Gesetzen**
- ♥ Verankert die **Grundrechte**
(Artikel 1-19)
- ♥ Garantiert **fundamentale Freiheiten und Schutz**
- ♥ **Handlungs- & Werterahmen**
für unsere Gesellschaft und
unser Zusammenleben



Was wären wir OHNE das Grundgesetz?



Unser Zusammenleben würde in **Anarchie oder Tyrannei** enden.

Es gäbe keinen **Schutz** vor einer neuen Diktatur.

Der Staat hätte keine **rechtlichen Grenzen**.

Grundrechte wären abgeschafft.

Gesetze könnten beliebig geändert werden.

Kein Schutz der **Menschenwürde**. Der Staat könnte alle Menschen beliebig entwürdigen oder instrumentalisieren.

Willkür statt Rechtsstaat:

Ohne Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht könnten Gesetze nach Belieben erlassen oder das Wahlrecht geändert werden, um sich an der Macht zu halten.

Machtmissbrauch: Gewaltenteilung und Demokratieprinzip wären Geschichte.



© & Impressum / V.i.S.d.P.: OMAS GEGEN RECHTS Bundesweit
M. Schöning, c/o Klimabüro, Schulstr. 5, 33330 Gütersloh
kontakt@ogrbund.de | omasgegenrechts-bundesweit.de



Grundrechte (Art. 1 – 19)



Art. 1: Schutz der Menschenwürde

Art. 2: Freiheit der Person

Art. 3: Gleichberechtigung

Art. 4: Religions- & Gewissensfreiheit

Art. 5: Meinungs-, Informations-, Presse-,
Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

Art. 6: Schutz von Ehe, Familie & Kindern

Art. 7: Schulwesen

Art. 8: Versammlungsfreiheit

Art. 9: Vereinigungs- & Koalitionsfreiheit

Art. 10: Brief-/Post-Geheimnis

Art. 11: Freier Aufenthalt & Niederlassung



Grundrechte (Art. 1 – 19)



Art. 12: Freie Berufswahl

Art. 13: Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 14: Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Art. 15: Gemeineigentum (Güter & Mittel)

Art. 16: Ausbürgerungsverbot

Art. 16a: Asylrecht

Art. 17: Petitionsrecht

Art. 17a: Einschränkung der Grundrechte

Art. 18: Verwirkung von Grundrechten

**Wer Grundrechte missbraucht,
verwirkt diese.**

Art. 19: Rechtsschutz



Weitere Garantien („grundrechts- gleiche Rechte“) u.a.:



Art. 20 Abs. 4 – Recht auf Widerstand

Erlaubnis des friedlichen, gewaltfreien Protestes als *ultima ratio* (letztes Mittel) und Instrument der wehrhaften Demokratie. Dabei dürfen die Grundrechte NICHT berührt werden!

Art. 33: Staatsbürgerliche Gleichberechtigung

Alle, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 38: Wahlrecht

Alle haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden – in allgemeinen, freie, gleichen und geheime Wahlen (Einzelbestimmungen regeln die Wahlgesetze)



GG Art. 1:

Die **Würde** des Menschen ist **unantastbar**.



Artikel 1 garantiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Bindung der staatlichen Gewalt an die weiteren Grundrechte (Artikel 2 bis 19).

Ebenso wie Art. 20 steht auch Art. 1 unter dem Schutz der in Artikel 79 festgelegten Ewigkeitsklausel und darf daher weder abgeschafft noch in den Grundaussagen verändert werden.



GG Art. 2:

Recht auf **freie Entfaltung**, Leben und Gesundheit



Artikel 2 des Grundgesetzes
ist ein **zentrales Grundrecht** in
Deutschland.

Er schützt die **freie Entfaltung der
Persönlichkeit** sowie das **Recht
auf Leben und körperliche
Unversehrtheit**.





GG Art. 3: Gleichberechtigung und Schutz vor **Diskriminierung**

Abs. 1 (Allgemeine Gleichheit):

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2 (Gleichberechtigung):

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Abs. 3 (Diskriminierungsverbot):

Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, religiöser/ politischer Anschauung oder Behinderung.



GG Art. 4:

Freiheit des Glaubens und Gewissens



Glaubens- und Gewissensfreiheit:

Kein Zwang zu einer bestimmten
Religion oder Weltanschauung

Ungestörte Religionsausübung:

Der persönliche Glaube darf frei
praktiziert werden

Recht auf Kriegsdienstverweigerung:

Niemand darf gegen das eigene
Gewissen dazu gezwungen werden,
Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten.



GG Art. 5:

Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit



**Recht auf freie Meinungsäußerung und
freie Information – aber (Absatz 2):**

Diese Rechte finden ihre **Schranken
in den Vorschriften der allgemeinen
Gesetze.**

Meinungsfreiheit bedeutet, alles sagen zu dürfen, was **keine anderen Grundrechte und Gesetze verletzt**. Auch Gegenrede steht unter derselben Freiheit. Lügen (falsche Tatsachenbehauptung) sind **NICHT** von der Meinungsfreiheit gedeckt.



GG Art. 6:



Ehe, Familie, Kinder

stehen unter besonderem Schutz.

Das gilt für ALLE Ehen und Familien

gleichermaßen: Dank der "Ehe für alle" und anderen Entwicklungen heute auch für gleichgeschlechtliche Ehen, queere Paare und die daraus hervor-gehenden Familien.

Eltern haben die Pflicht, ihre **Kinder zu versorgen und zu erziehen.**

Die **Rechte der Mütter** werden besonders geschützt.



GG Art. 7:

Schulwesen



Das Schulwesen steht unter
staatlicher Aufsicht.

**Alle Kinder haben das Recht,
zur Schule zu gehen.**

Private Schulen sind erlaubt,
unterstehen aber der staatlichen
Genehmigung und den
Landesgesetzen.



GG Art. 8:



Versammlungsfreiheit

Die Menschen dürfen sich **friedlich und ohne Waffen** versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dies durch einzelne Gesetze und Verordnungen beschränkt werden.





GG Art. 9: Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Alle Deutschen haben das Recht,
Vereine und Gesellschaften zu
bilden.

Vereinigungen, deren Zwecke oder
Tätigkeiten den **Strafgesetzen** wider-
sprechen oder die sich **gegen die**
verfassungsmäßige Ordnung oder
gegen den Gedanken der **Völker-**
verständigung richten, sind
verboten.



GG Art. 10: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis



Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind **unverletzlich.**

Der Staat darf nicht einfach Briefe öffnen oder Telefone abhören, E-Mails oder Messenger-Texte mitlesen.

Einschränkungen zur Gefahrenabwehr für das Gemeinwohl unterliegen strengen Regeln. Kein Gesetz darf dieses Grundrecht abschaffen.



GG Art. 11:

Freizügigkeit



ist das Recht, sich überall in Deutschland aufzuhalten und niederzulassen.

Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen (z.B. Katastrophenschutz und Strafgesetze)

Freizügigkeit war und ist anderswo nicht selbstverständlich.

In anderen Ländern oder zu anderen Zeiten waren (und sind) viele verpflichtet, an einem Ort zu bleiben.



GG Art. 12:



Berufsfreiheit

ist das Recht auf die **freie Wahl** von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung.

Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Ausnahmen gibt es für **Militär- und Zivildienste**, dafür gelten jedoch strenge Regeln.

Zwangsarbeit ist nur bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug zulässig.



GG Art. 13: Unverletzlichkeit der Wohnung



Die Wohnung ist unverletzlich.

Durchsuchungen dürfen nur durch richterlichen Beschluss oder bei absoluter Gefahr durch die gesetzlich vorgesehenen Organe angeordnet und in vorgeschriebener Form durchgeführt werden.

Dieser Artikel beinhaltet **sehr genaue Vorgaben** dazu, die nicht von anderen Gesetzen aufgehoben werden können.





GG Art. 14: Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und gesetzlich geregelt, inkl. Entschädigung.





GG Art. 15: Vergesellschaftung / Gemeineigentum

Ausnahme zu Art. 14:

Der Staat darf bestimmte Dinge (Grundstücke, Rohstoffe, Produktionsmittel) einzelnen Menschen oder Unternehmen wegnehmen und sie der Gesellschaft als Ganzes geben.

Das darf nur durch Gesetze geschehen, muss also vom Parlament ausgehen.

**Hintergrund: Krisen & Katastrophen-
Schutz**





GG Art. 16: Staatsangehörigkeit und Auslieferung

Die Nazis haben vielen Menschen ihre Staatsangehörigkeit weggenommen. Juden oder politische Gegner:innen waren dann einfach keine Deutschen mehr.

Dieser Artikel verbietet es daher, die Staatsbürgerschaft wegzunehmen.

Auch die **Auslieferung** deutscher Staatsbürger:innen an andere Staaten ist verboten.



GG Art. 17:



Petitionsrecht

ist das Recht, sich schriftlich mit **Bitten oder Beschwerden** an die zuständigen amtlichen Stellen wenden zu können.

Wer eine Petition erhebt, hat auch ein **Recht auf Antwort.**

Wie die Antwort genau auszusehen hat, ist je nach Vorgang jedoch unterschiedlich geregelt.



GG Art. 17a: Einschränkung der Grundrechte



In wenigen, besonderen Fällen gibt es Einschränkungen der Grundrechte.

(1) Beim **Militär** können Meinungs- & Versammlungsfreiheit sowie das Petitionsrecht gesetzlich begrenzt werden.

(2) Zum Schutz der **Zivilbevölkerung** können Freizügigkeit und Unverletzbarkeit der Wohnung gesetzlich eingeschränkt werden (Krisen/Katastrophen)



GG Art. 18:



Grundrechts-Verwirkung

Wer die grundgesetzlichen Freiheiten

(Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, ...)

gegen die freiheitliche, demokratische

Grundordnung missbraucht, verwirkt

diese Grundrechte.

Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.



GG Art. 19:



Rechtsschutz

Wenn ein Gesetz ein Grundrecht berührt, dann gelten hohe Hürden und das genaue Grundrecht muss benannt sein.

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Außerdem darf es keine Gesetze geben, die nur für einen Einzelfall gelten. Gesetze müssen immer für alle gelten.

Alle können sich gerichtlich gegen eine Verletzung ihrer Grundrechte wehren.



Unser Grundgesetz

Quellen und mehr



Quellen:

- [Land Niedersachsen: Die Grundrechte](#)
- [Deutscher Bundestag: Grundgesetz](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung: Asylrecht](#)

Mehr Infos:

- [OMAS GEGEN RECHTS Bundesweit: Infoblatt Grundgesetz](#)
<https://ogrbund.de/infoblatt-grundgesetz>

Grundrechte leicht verständlich:

- [Grundrechte-Fibel.de](#)
- [GGV Grundgesetz verstehen](#)

Grundgesetz als App (auch mehrsprachig!)

- [App der Bundeszentrale für politische Bildung](#)
- Und: <https://integreat-app.de/>

Grundgesetz mehrsprachig als PDF:

- [BaMF: Broschüre Grundgesetz](#)

